



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Aufgrund der zunehmend knapper werdenden Ressourcen und des stetigen Aufgabenzuwachses im Bereich der amtlichen Statistik ist es erforderlich, durch eine konsequente und nachhaltige Kooperation der Länder auf dem Gebiet der amtlichen Statistik eine effizientere und kostensparende Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

B. Lösung

Es ist gemeinsamer Wille des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, die Statistischen Landesämter Schleswig-Holsteins und Hamburgs zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.

C. Alternativen

Die Statistischen Landesämter setzen ihre Kooperation fort. Die durch eine Zusammenführung zu erreichenden Synergieeffekte können dann aber nicht erzielt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt führt mittelfristig durch die Realisierung von Synergiepotentialen zu einer Haushaltsentlastung, vorwiegend im Bereich der Personalkosten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anstalt weiterhin für nahezu alle Erhebungen getrennte Ergebnisse für Hamburg und Schleswig-Holstein vorbereiten, produzieren und darstellen muss, es Länderspezifika gibt, die auf die Besonderheiten von Stadtstaat und Flächenland zurückzuführen sind und beide Standorte erhalten bleiben sollen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird ein Entlastungseffekt ab 2006 erwartet, welcher in den folgenden 5 Jahren bis 2010 pro Jahr 3 % der Personalkosten betragen soll.

2. Verwaltungsaufwand

Die Zusammenführung der Statistischen Landesämter ist in der voraussichtlich zweijährigen „Startphase“ der Anstalt mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden, der durch die von Anbeginn an zu realisierenden Synergieeffekte aufgefangen werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Zusammenführung der beiden Statistischen Landesämter Schleswig-Holstein und Hamburg in eine gemeinsame Anstalt führt nicht zu zusätzlichen Belastungen der privaten Wirtschaft. Solange die statistischen Ergebnisse jeweils "länderscharf" zu ermitteln sind, wird sich jedoch der Kreis der Berichtspflichtigen nicht verkleinern, so dass für die private Wirtschaft keine Entlastungseffekte eintreten.

E. Federführung

Innenministerium.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes in der Rechtsform
einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 27. August 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts („Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts“) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 und in § 7 Abs. 1 werden die Worte „das Statistische Landesamt“ durch die Worte „das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen
Rechts

Zuständig für die Durchführung von Statistiken aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sowie Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgabe des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ist hierbei,

1. diese Statistiken methodisch und technisch vorzubereiten oder bei der Vorbereitung mitzuwirken,
2. im Rahmen dieser Statistiken Daten zu erheben, aufzubereiten und zu speichern sowie
3. statistische Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung zu erstellen, in sachlich, räumlich und zeitlich vergleichbarer Form dauerhaft nutzbar zu speichern, auszuwerten, in wissenschaftlichen Gesamtsystemen zusammenzufassen, weiterzugeben und zu veröffentlichen.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Das Statistische Landesamt“ durch die Worte „Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „amtsfreien“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

1. über die Behörden der kreisfreien Städte Fachaufsichtsbehörde,

2. über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter untere Fachaufsichtsbehörde.

Die Aufgabe der Fachaufsicht nimmt der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein im Wege der Organleihe als Organ des Landes wahr. In Angelegenheiten der Fachaufsicht ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ausschließlich dem Land verantwortlich; er untersteht der Dienst- und der Fachaufsicht des Innenministeriums. Verletzt der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein in Angelegenheiten des Absatzes 1 die ihr oder ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet das Land. § 94 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Statistische Landesamt“ durch die Worte „das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt
4. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Statistischen Landesamt“ durch die Worte „vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „dem Statistischen Landesamt“ durch die Worte „dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ und in Satz 2 die Worte „Das Statistische Landesamt“ durch die Worte „Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juli 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung der Erhebungen nach § 1 des Agrarstatistikgesetzes ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

1. über die Behörden der kreisfreien Städte Fachaufsichtsbehörde,
2. über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter untere Fachaufsichtsbehörde.

Die Aufgabe der Fachaufsicht nimmt der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein im Wege der Organleihe als Organ des Landes wahr.“

3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „des Statistischen Landesamtes“ durch die Worte „des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 3 beruhenden Teile der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes können aufgrund der Ermächtigung des Agrarstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 2 und 3 treten am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach § 1 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz zum

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vom 30. Mai 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

– Entwurf –

**Begründung des Gesetzes
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes in der
Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom.....2003**

Zu § 1 Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts („Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“)

§ 1 beschreibt die Ratifizierung und die Bekanntmachung.

Zu § 2 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Im Landesstatistikgesetz werden die Bezeichnungen „das Statistische Landesamt“ jeweils durch die Bezeichnung „das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt. Weiterhin werden die Regelungen zur bisherigen Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich Innenministerium durch die Zuständigkeit des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein als Anstalt des öffentlichen Rechts ersetzt. Die Zuständigkeit des bisherigen Statistischen Landesamtes über die Behörden der kreisfreien Städte als Fachaufsichtsbehörde und über Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter als untere Fachaufsichtsbehörde wird auf den Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein übertragen. Die Aufgabe der Fachaufsicht, die das Statistische Landesamt bisher als Landesoberbehörde wahrgenommen hat, wird vom Vorstand der Anstalt im Wege der Organleihe als Organ des Landes ausgeübt. Der Vorstand ist hierbei ausschließlich dem Land verantwortlich und untersteht hierbei der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums, mit der Folge, dass das Land im Falle einer

Amtspflichtverletzung des Vorstandes bei Ausübung der Fachaufsicht entsprechend haftet.

Zu § 3 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

In der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes werden die Bezeichnungen „das Statistische Landesamt“ jeweils durch die Bezeichnung „das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt. Entsprechend wird klargestellt, dass für die Durchführung der Erhebungen das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig ist und die Fachaufsicht durch den Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein im Wege der Organleihe als Organ des Landes wahrgenommen wird.

Zu § 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

In § 4 wird klargestellt, dass die auf § 3 beruhenden Teile der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu § 5 Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum bisherigen Staatsvertrag zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg.

Entwurf

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg),
vertreten durch den Senat,

und

das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden Schleswig-Holstein),
vertreten durch die Ministerpräsidentin,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierung Schleswig-Holstein, das Statistische Landesamt Hamburg und das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen.

Hierdurch wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein auch auf dem Gebiet der amtlichen Statistik konsequent fortgeführt.

Gleichberechtigte Träger der Anstalt sind Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern an den beiden Standorten der Anstalt ihren Ausdruck.

Für Hamburg und Schleswig-Holstein wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Durch den Zusammenschluss und die Bildung der Anstalt werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

I. Abschnitt Organisation, Veröffentlichungen

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Hamburg und Schleswig-Holstein errichten mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (im Folgenden „Anstalt“). Die Anstalt wird errichtet durch Zusammenführung des Statistischen Landesamtes Hamburg und des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein.
- (2) Sitz der Anstalt ist Hamburg. Sie unterhält Standorte in Kiel und Hamburg. Für Errichtung und Betrieb der Anstalt gilt hamburgisches Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Satzung.
- (4) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast

- (1) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von 1.663.000 € ausgestattet. Hamburg und Schleswig-Holstein leisten das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens gemäß Absatz 2. Träger der Anstalt sind Hamburg und Schleswig-Holstein. Zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung nach § 1 Absatz 1 hält Hamburg Anteile in Höhe von 790.000 € am Stammkapital; Schleswig-Holstein hält Anteile in Höhe von 873.000 € am Stammkapital.
- (2) Das Vermögen Hamburgs, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistischen Landesamtes Hamburg zuzuordnen ist, und das Vermögen Schleswig-Holsteins, soweit es den Aufgabenbereichen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein zuzuordnen ist, gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Eröffnungsbilanz sowie eines Überleitungsplanes. Die Anstalt tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen ein, soweit sie dem bisherigen Aufgabenbereich des Statistischen Landesamtes Hamburg oder des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge), soweit nicht dieser Staatsvertrag andere Regelungen trifft. Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.
- (3) Stichtag für die Übertragung ist der 31. Dezember 2003, 24 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem Statistischen Landesamt Hamburg und dem Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein zuzuordnen sind, als für Rechnung der Anstalt abgeschlossen.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Anstalt aus der Aufgabenerfüllung nach § 3 haften Hamburg und Schleswig-Holstein Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen konnten (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend ihrem Anteil an der Finanzausstattung der Anstalt nach § 10 Absatz 1 Satz 3. Soweit die Anstalt Aufgaben nach § 3 Absatz 3 für Hamburg und Schleswig-Holstein wahrnimmt, haftet jeder Träger in dem Umfang, in dem die Anstalt ihm gegenüber Dienstleistungen erbringt.

- (5) Hamburg und Schleswig-Holstein stellen sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 3 erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt erfüllt alle ihr oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Anstalt vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle Hamburg und Schleswig-Holstein in allen Fragen der Statistik.
- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen gegenüber Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Dritten erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.
- (4) Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages dem Statistischen Landesamt Hamburg oder dem Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein obliegenden Aufgaben gehen mit In-Kraft-Treten auf die Anstalt über.
- (5) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Anstalt darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein benannten Mitgliedern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten der Anstalt.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat wird von den wahlberechtigten Beschäftigten der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:
 1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
 2. Veränderungen des Stammkapitals,
 3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung sowie die Entlassung der Mitglieder des Vorstands,
 4. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstands,
 5. Leistungsentgelte und Gebührenordnungen,
 6. die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit nicht deren Stellung und Ansprüche durch das sonstige Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht geregelt sind,

7. wesentliche Veränderungen des Aufgabenzuschnitts der Standorte,
8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3, wenn es sich um eine mehrjährige vertragliche Bindung handelt,
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
11. die Gewährung von Zuschüssen, die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen ab einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
12. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
13. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Absatz 5,
14. die Entlastung des Vorstands.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

Die Beschlüsse zu Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 14 kommen nur mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter von Hamburg und Schleswig Holstein im Verwaltungsrat zustande.

- (2) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren eingestellt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Verwaltungsrats eigenverantwortlich. Erklärungen, durch die die Anstalt privat-rechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 2 und den dazu erlassenen Satzungsbestimmungen erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, er ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Im Rahmen des Wirtschaftsplans und der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze entscheidet der Vorstand über die Einstellung und Kündigung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern und trifft alle sonstigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Anstalt. Er kann die ihm zustehenden Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Satzung

Die Anstalt gibt sich eine Satzung. In ihr werden neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen. Die Satzung enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

§ 9

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss nach § 11 werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatts) und dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

II. Abschnitt

Finanzausstattung und Rechnungswesen, Datenschutz

§ 10

Finanzausstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 weist Hamburg der Anstalt jährlich einen jeweils im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein festzulegenden Betrag zu. Schleswig-Holstein erstattet Hamburg die Kosten anteilig. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Trägern erfolgt mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten.
- (2) Die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 deckt die Anstalt selbst über die Erhebung von Leistungsentgelten.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.
- (2) Die Anstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und legt sie zur Abschlussprüfung vor.
- (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 übt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg aus.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach § 9 bekannt zu machen.

§ 12

Anwendung der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 LHO finden mit Ausnahme des § 65, des § 68 Absatz 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

§ 13

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 14

Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) mit Ausnahme des § 2 Absatz 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10a HmbDSG.
- (2) Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 15

Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch hamburgisches und schleswig-holsteinisches Landesrecht angeordnet werden kann.

III. Abschnitt

Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Trägern

§ 16

Aufsicht

- (1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht Hamburgs und Schleswig-Holsteins. Soweit die Anstalt Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht Hamburgs und Schleswig-Holsteins.
- (2) Soweit die Anstalt Aufgaben nach § 3 für Hamburg oder bezogen auf Hamburg wahrnimmt, untersteht sie der Aufsicht Hamburgs. Soweit sie Aufgaben nach § 3 für Schleswig-Holstein oder bezogen auf Schleswig-Holstein wahrnimmt, untersteht sie der Aufsicht Schleswig-Holsteins.
- (3) Die Aufsicht wird für beide Träger durch das für Statistik zuständige Ressort Hamburgs (zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages ist dies die Hamburger Behörde für Inneres) nach hamburgischem Recht wahrgenommen. Hamburg leitet aufsichtliche Maßnahmen in ausschließlich eigenen Angelegenheiten im Benehmen mit dem für Statistik zuständigen Ministerium in Schleswig-Holstein ein. Alle anderen aufsichtlichen Maßnahmen leitet Hamburg im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein ein; dies gilt auch für die Ausübung der Rechte nach § 11 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Die Aufsichtsbehörde des aufsichtsführenden Trägers ist berechtigt, den Verwaltungsrat der Anstalt durch schriftliche Mitteilung auf Rechtsverletzungen oder die Missachtung von Weisungen in der Anstalt hinzuweisen und den Verwaltungsrat aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen oder einen weisungsgemäßen Zustand herbeizuführen.

IV. Abschnitt Personal

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeitsverhältnisse der bei In-Kraft-Treten beim Statistischen Landesamt Hamburg und beim Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellung).
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg und beim Land Schleswig-Holstein so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.
- (5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Die Anstalt sagt den vom Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Schleswig-Holstein eine betriebliche Al-

tersversorgung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Anstalt stellt sicher, dass die übergeleiteten Beschäftigten durch die Abmeldung aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder keine Verschlechterung in ihren Altersbezügen erfahren (Ausschluss von Schlechterstellungen).

- (2) Soweit der Anstalt aufgrund der Zusage nach Absatz 1 Mehraufwendungen aus der Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein entstehen, werden diese der Anstalt von Schleswig-Holstein durch Einzelabrechnung erstattet.
- (3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 17 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Anstalt übergegangen ist, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit in der Anstalt.
- (4) Zusatzversorgungsbezüge, die von Hamburg oder von der Anstalt an nach § 17 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, werden zwischen Hamburg und der Anstalt in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und in der Anstalt andererseits beruhen.
- (5) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf die neue Anstalt über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages beim Statistischen Landesamt Hamburg und beim Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in

den Dienst der Anstalt übernommen. Von den Vorschriften der §§ 23 Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4 und 130 Beamtenrechtsrahmengesetz wird aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten hat die Anstalt unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags ihre Übernahme in den Dienst der Anstalt zu verfügen.
- (3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

§ 20

Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte

- (1) Für die zu wählende Schwerbehindertenvertretung ist das Verfahren nach dem Neunten Band des Sozialgesetzbuches anzuwenden.
- (2) Es ist eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen. Diese sollen nicht am gleichen Standort der Anstalt beschäftigt sein. Näheres, insbesondere die Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten, regelt die Satzung.

V. Abschnitt

In-Kraft-Treten, Laufzeit

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vom 20. Dezember 2000 / 18. Januar 2001 außer Kraft.

§ 22

Laufzeit, Kündigung

Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer zweijährigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres, frühestens zum 31. Dezember 2013, gekündigt werden.

VI. Abschnitt

Übergangsregelungen

§ 23

Erster Vorstand

Mitglieder des ersten Vorstands der Anstalt sind die Leiter der Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie werden bis zum Eintritt in den Ruhestand zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

§ 24

Satzung, Aufgaben- und Personalzuordnung zu den Dienstorten, Dienstvereinbarungen, Leistungsentgelte

- (1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlässt die erste Satzung der Anstalt. Sie ist im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatts) und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen und gilt bis zur Verabschiedung einer Satzung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen nach den Personalvertretungsgesetzen Hamburgs oder Schleswig-Holsteins des Statistischen Landesamtes Hamburg und des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein gelten für den jeweiligen Standort der Anstalt bis zum In-Kraft-Treten der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31.12.2005. Nach diesem

Termin gelten ausschließlich die Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen des Statistischen Landesamts Hamburg fort.

- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte des Statistischen Landesamtes Hamburg und des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein gelten für den jeweiligen Standort bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch die neue Anstalt fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 25

Übergangsweise Kostenerstattung zwischen den Trägern

Bis zur Einführung einer ausreichend aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren, erstattet Schleswig-Holstein Hamburg die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 in Höhe von 55 %.

§ 26

Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungs-, Frauenbeauftragte

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt neu zu wählenden Personalrates, maximal für zwölf Monate nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, bilden die im Statistischen Landesamt Hamburg und im Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein gebildeten Personalräte gemeinsam den Übergangspersonalrat der Anstalt. Für diesen Zeitraum wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein gebildeten Personalräte freigestellt.
- (2) Für die Zeit bis zur Durchführung der Wahl nach § 5 Absatz 2 entsendet der Übergangspersonalrat durch Beschluss die Vertreterin oder den Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Beschäftigten im Verwaltungsrat durch die Vorsitzenden des Übergangspersonalrats mit einer Stimme vertreten.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Schwerbehindertenvertretungen des Statistischen Landesamtes Hamburg und des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein entsprechend.

- (4) Die Frauenbeauftragte des Statistischen Landesamtes Hamburg und die Gleichstellungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Frauenbeauftragten der Anstalt.

Kiel, den 27. August 2003

Für den Senat der
Freien und Hansestadt Hamburg

Gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, den 27. August 2003

Für das Land
Schleswig-Holstein

Gez. Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Entwurf

Begründung zum

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Zur Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierung Schleswig-Holstein möchten die auf dem Gebiet der amtlichen Statistik seit dem Jahr 2001 durch einen Staatsvertrag bekräftigte Kooperation ihrer Statistischen Landesämter (s. Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik vom 02. Mai 2001 – HmbGVBl. S.132 – bzw. vom 30. Mai 2001 – GVOBl.Schl-H. S. 78 –) verstärken und nachhaltig ausbauen. Hierzu sollen die Statistischen Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein in einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt werden.

Für Hamburg und Schleswig-Holstein wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Vorrangiges Ziel der Zusammenführung ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der amtlichen Statistik durch die Erzielung von Effizienzsteigerungen und Synergieeffekten unter Wahrung der sozialen Belange der Beschäftigten. Es wird eine Daueraufgabe der Organe der Anstalt sein, die Wirtschaftlichkeit der Anstalt zu überprüfen und ggf. durch geeignete Mittel zu steigern.

Die öffentlich-rechtliche Organisationsform ist notwendig, weil nur unter dieser Voraussetzung die hoheitlichen Aufgaben der Erhebung und Aufbereitung der durch Gesetz oder Verordnung angeordneten Statistiken übertragen werden können.

Gleichberechtigte Träger der Anstalt sind Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Gleichberechtigung findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstel-

lung von Frauen und Männern an den beiden Standorten der Anstalt ihren Ausdruck.

Im Sinne einer politischen Grundsatzaussage wird die Möglichkeit des Beitritts weiterer Länder ausdrücklich im Staatsvertrag verankert.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrnfähigkeit

Absatz 1

Die gemeinsame Anstalt wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung einer Anstalt ist vorgesehen, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll und bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung speziell ausgebildetes Fachpersonal und besondere sachliche Ausstattung erfordern und es angebracht erscheint, diese Aufgabe durch eine selbstständige Verwaltungseinheit – und nicht durch eine Landesbehörde – erfüllen zu lassen.

Die gemeinsame Anstalt soll vorrangig die durch Bundesgesetz und Landesrecht geregelte Aufgabe der Durchführung amtlicher Statistiken wahrnehmen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird speziell ausgebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt. Die durch die Zusammenführung der beiden Statistischen Landesämter erwarteten Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen lassen es angebracht erscheinen, diese Aufgaben durch eine selbstständige Verwaltungseinheit wahrnehmen zu lassen. Damit sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt erfüllt.

Der **Name der Anstalt** lautet: „**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts**“

Absatz 2

Die Anstalt hat ihren **Sitz** in Hamburg. Daher gilt hamburgisches Landesrecht für ihre Errichtung und ihren Geschäftsbetrieb wie z. B. das Hamburgische Personalvertretungsgesetz und das Hamburgische Archivgesetz.

Um gegenüber der Anstalt ein in sich geschlossenes und damit auch an Schnittstellen stimmiges Regelwerk zur Anwendung kommen zu lassen, sind durch Staatsvertrag mögliche Abweichungen von dieser Regel auf das unabweisbar Notwendige und damit auf Fälle beschränkt, in denen die spezifische Ausgestaltung der Zwei-Länder-Anstalt neben der ausschließlichen Anwendung hamburgischen Rechts ergänzender Spezialregelungen durch Staatsvertrag bedarf.

Die Anstalt unterhält Standorte in Hamburg und Kiel an den bisherigen Orten der Statistischen Landesämter. Dort werden jeweils festgelegte Aufgaben der Statistik für beide Länder wahrgenommen, so dass sich für die jeweiligen Aufgaben spezifische Kompetenzzentren herausbilden werden.

Absatz 3

Die Anstalt führt ein **kleines Dienstsiegel**. Gemäß Nr. 5.6 der Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.06.1982 (Amtlicher Anzeiger 1982, Seiten 1978 und 1979) können die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Dienstsiegel mit Genehmigung des Senats führen. Die Genehmigung des Senats erfolgt durch die Unterzeichnung dieses Staatsvertrags.

Für Schleswig-Holstein wird die Befugnis zum Führen des kleinen Dienstsiegels mit der Ratifizierung dieses Staatsvertrags spezialgesetzlich gestattet.

Die Führung des kleinen Dienstsiegels eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 ZPO durch Beglaubigung. Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 33 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz u.a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

Absatz 4

Die Anstalt hat **Dienstherrnfähigkeit** gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und damit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Das ermöglicht die Überleitung der in den Statistischen Landesämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten auf die Anstalt. Im Übrigen werden auf die Anstalt hoheitliche Aufgaben übertragen (Art. 33 Abs. 4 GG). Nähere Regelungen zu der Überleitung der Beamtinnen und Beamten auf die Anstalt finden sich in § 19 des Staatsvertrages.

Zu § 2 Stammkapital, Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast

Absatz 1

Die Anstalt wird mit einem **Stammkapital** von 1.663 T€ ausgestattet.

Hamburg und Schleswig-Holstein leisten das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen der Statistischen Landesämter zuzuordnen ist. Die Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein. Hamburg hält einen Anteil von 790 T€ und Schleswig-Holstein hält einen Anteil von 873 T€ an dem Stammkapital.

Absatz 2

Zur Anstaltserrichtung werden im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens und der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt übertragen. Eine abweichende Regelung ist in § 18 Absatz 5 dieses Staatsvertrages enthalten. Ausdrücklich ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge werden dort die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten.

Für entsprechende Arbeitsverhältnisse zum Land Schleswig-Holstein ist eine Regelung im Staatsvertrag nicht erforderlich: Aufgrund der Mitgliedschaft Schleswig-Holsteins in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind den Beschäftigten nach bestimmten Mindestbeschäftigungszeiten Zusatzversorgungsansprüche unmittelbar gegenüber der VBL erwachsen, nicht aber gegenüber dem Land Schleswig-Holstein. Diese selbstständigen Ansprüche gegenüber der VBL bleiben von der Gesamtrechtsnachfolge von vornherein unberührt. Vgl. im Übrigen die Begründung zu § 18 Absätze 1 und 2.

Im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz wird ein Überleitungsplan erstellt, in dem die übergehenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten aufgeführt werden.

Absatz 3

Ab dem 31.12.2003, 24 Uhr gelten alle Geschäfte als für Rechnung der Anstalt abgeschlossen. Der Gründung der Anstalt wird die von einer, von den Trägern gemeinsam beauftragten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Basis einer Bewertung erstellte Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt.

Absatz 4

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein übernehmen die **Haftung** für die Anstalt. Sollten die Schulden der Anstalt ihr Vermögen überwiegen und können die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen, hat in diesem Ausnahmefall jeder

Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen die beiden Trägerländer, die gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner haften. Die Trägerländer haften gegenüber den Gläubigern der Anstalt insoweit unbeschränkt.

Absatz 5

Dieser Absatz beschreibt die **Anstaltslast**. Die Trägerländer statten die Anstalt neben dem Stammkapital mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln aus und erhalten sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig. Die Anstaltslast beschreibt das Innenverhältnis zwischen den Trägerländern und der Anstalt und ergänzt die Haftung der Trägerländer gemäß Absatz 4.

Zu § 3 Aufgaben der Anstalt

Absatz 1

In Satz 1 wird die **Kernaufgabe** der Anstalt definiert. Die Anstalt soll alle den Ländern nach Gesetz, Rechtsverordnung sowie Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik wahrnehmen. Beispiele für Vereinbarungen in diesem Sinne sind die sog. koordinierten Länderstatistiken, so die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Schulstatistiken und die von den Justizressorts beschlossenen Justizstatistiken.

Absatz 2

Die Anstalt soll die Interessen der beiden Trägerländer in Fachgremien vertreten wie z. B. der Amtsleiterkonferenz der Leiter der Statistischen Landesämter, weil der hierfür erforderlich Fachverstand in der Anstalt liegt. Gleiches gilt für die Beratung der Dienststellen der Trägerländer in fachlichen Fragen der Statistik.

Absatz 3

Die Anstalt soll aber auch Dienstleistungen für die Trägerländer erbringen können, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, z. B. freiwillige Statistiken ohne Auskunftspflicht. Gleichzeitig soll sie auch für Dritte solche Leistungen erbringen können. Dies eröffnet die Möglichkeit, vorhandene Ressourcen der Anstalt auch außerhalb der Behörden der Trägerländer zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Soweit es sich um die Übernahme einer Aufgabe mit mehrjähriger Bindung handelt, muss hierüber der Verwaltungsrat beschließen, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8.

Die Übernahme solcher Aufgaben ist allerdings nur soweit und solange zulässig, wie die Kernaufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. Diese Einschränkung macht deutlich, dass der zusätzlichen Übernahme von Aufgaben eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Absatz 4

Alle den beiden Statistischen Landesämtern übertragenen Aufgaben gehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages auf die Anstalt über.

Absatz 5

Im 1. Halbsatz wird die Genehmigung erteilt, **Dritte** mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen. Diese Klausel erhöht die Flexibilität der Anstalt. Relevant wird diese Regelung z.B., wenn Erhebungsaufträge im Rahmen von Statistiken an Dritte vergeben werden sollen.

Der 2. Halbsatz stellt klar, dass die Anstalt weitere **Unternehmen gründen** darf oder sich **an Unternehmen beteiligen** kann. Hiermit soll der Anstalt die Möglichkeit eröffnet werden, sich - vorrangig im Bereich der Aufgaben nach Absatz 3 - auch am Markt flexibler zu bewegen als eine Behörde das könnte.

Absatz 6

Die Anstalt darf sich **an anderen Unternehmen** mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur **beteiligen**, wenn sichergestellt ist, dass zum einen über die Anwendung der §§ 53 und 54 HGrG eine angemessene Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung dieses Unternehmens durch eine erweiterte Prüfung und Berichterstattung möglich ist und zum anderen die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Die Rechte nach §§ 53 HGrG werden von der Anstalt wahrgenommen, die Rechte aus § 54 HGrG stehen den Rechnungshöfen der Trägerländer zu. Die Rechte der Träger werden durch den Verwaltungsrat gesichert.

Zu § 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind der **Verwaltungsrat** und der **Vorstand**.

Zu § 5 Verwaltungsrat

Absatz 1

Der **Verwaltungsrat** wird paritätisch mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Trägerländer besetzt. Zusätzlich wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der **Beschäftigten** der Anstalt aufgenommen.

Absatz 2

Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten der Anstalt wird von den Beschäftigten in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**Absatz 1**

Der **Verwaltungsrat** ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan der Anstalt. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. In diesem Absatz werden **Aufgaben** von substantieller Bedeutung aufgeführt, die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Bei der Errichtung der gemeinsamen Anstalt wird auf eine Gewährträgersammlung verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Um den Einfluss der Träger zu sichern, kommen Beschlüsse von besonderer Bedeutung gemäß Absatz 1 Nummern 1- 3 und 7 - 14 nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder der Vertreter von Hamburg und Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat zustande.

Absatz 2

Satz 1 bezieht sich auf die Tätigkeit des Verwaltungsrates als Kontrollorgan. Er überprüft und genehmigt das Handeln des Vorstandes und beaufsichtigt damit dessen Geschäftsführung. Im Rahmen seiner Kontrollfunktionen kann er Einblick in alle Unterlagen der Anstalt verlangen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

Nach Satz 2 ist der Verwaltungsrat **oberste Dienstbehörde** und **Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes**. Gem. § 3 Absatz 2 Hamburgisches Beamtengesetz ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Absatz 3

Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 7 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung der Anstalt in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er hat vergleichbare Funktionen wie eine Geschäftsführung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft und ist damit für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich. Der **Vorstand** der Anstalt besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Anstalt kann Vorstandsmitglieder in einem befristeten Angestelltenverhältnis auf arbeitsvertraglicher Grundlage für die Dauer von fünf Jahren einstellen oder sie zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von **fünf Jahren** ernennen. Diese Aufgabe wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vom Verwaltungsrat der Anstalt wahrgenommen, der gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 auch der Dienstvorgesetzte des Vorstandes ist. Die Befristung lehnt sich an § 4 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz an. Eine Verlängerungsoption ist ohne Regelung im Staatsvertrag gegeben.

Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen zur Vertretung der Anstalt. Der Vorstand ist ihr **gesetzlicher Vertreter** und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten hierzu werden in der Satzung geregelt.

Absatz 3

Absatz 3 betont die **Eigenverantwortlichkeit des Vorstands** bei der Geschäftsführung. In Entsprechung zu der Regelung für die Behörden bedarf es zur privatrechtlichen Verpflichtung der Anstalt der Schriftform und der Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 2.

Absatz 4

Der Vorstand ist die **oberste Dienstbehörde** und für die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten zuständig. Zusätzlich obliegt ihm die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. Darunter fallen z.B. Abmahnungen. Der Vorstand kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt, z.B. auf die Leitung der Personalabteilung, übertragen.

Zu § 8 Satzung

Um nicht alle Einzelheiten für den Betrieb der Anstalt im Staatsvertrag regeln zu müssen, gibt sich die Anstalt eine Satzung, in der Präzisierungen der Bestimmungen im Staatsvertrag enthalten sind. Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Anstalt nach ihrer Errichtung wird sie mit einer Übergangssatzung ausgestattet (§ 24 Absatz 1).

Zu § 9 Veröffentlichungen

Zur Sicherung der erforderlichen Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie die Kunden und Geschäftspartner der Anstalt sollen deren Satzung und ihre Änderungen sowie der jeweilige Jahresabschluss im Amtlichen Anzeiger in Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

Zu § 10 Finanzausstattung

Absatz 1

Die Anstalt ist eine selbstständige Verwaltungseinheit und nicht in die Landeshaushalte der Trägerländer integriert. Für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben müssen ihr daher aus den Haushalten der Trägerländer die hierzu notwendigen Mittel zugewiesen werden. Dies geschieht zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 durch Hamburg jeweils im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein. Die auf Schleswig-Holstein entfallenden anteiligen Kosten werden Hamburg von dort erstattet.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den Trägern erfolgt mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten.

Absatz 2

Soweit die Anstalt freiwillige Aufgaben nach § 3 Absatz 3 übernimmt, hat deren Finanzierung aus Leistungsentgelten zu erfolgen, die die Anstalt selbst erhebt.

Zu § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Absatz 1

Gerade vor dem Hintergrund der durch die Errichtung der Anstalt beabsichtigten Erreichung von Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen kommt einer **Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen** eine besondere Bedeutung zu, damit z.B. eine differenzierte Erfassung der Kosten der einzelnen Leistungen möglich ist und auch Leistungsentgelte

kostendeckend kalkuliert werden können. Gewinnerzielung soll nicht der Zweck der Anstalt sein.

Daraus folgt, dass ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Die Anstalt wird einen **Wirtschaftsplan** aufstellen, der den finanziellen Rahmen der Anstalt vorgibt und als Hilfsmittel zur Steuerung und Kontrolle des Handelns dient.

Absatz 2

Entsprechend der Regelung in Absatz 1 bucht die Anstalt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur **Rechnungslegung** wird für jedes Geschäftsjahr ein Jahresabschluss entsprechend den speziellen bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Absatz 3

Auf die Jahresabschlussprüfung soll § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend Anwendung finden, wobei die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung (LHO) von der Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 wahrgenommen werden. Danach kann die Aufsichtsbehörde unter anderem verlangen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird sowie im Bericht

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und
- die Ursachen eines Jahresfehlbetrages

dargestellt werden.

Absatz 4

Die Anstalt muss ihren **Jahresabschluss** gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuches offen legen. Nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist er in den Verkündungsblättern beider Länder zu veröffentlichen.

Zu § 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt gemäß § 11 nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Es wird von der Möglichkeit des § 105 Abs. 1 LHO Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1

bis 87 und der §§ 106 bis 109 LHO durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften mit den darin enthaltenen Restriktionen überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind.

Satz 2 regelt die Anwendbarkeit der LHO für den Fall, dass sich die Anstalt an Privatunternehmen beteiligt. Anwendung finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69 LHO, d.h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung der Anstalt an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof und der Aufsichtsbehörde betreffen.

Zu § 13 Finanzkontrolle

Für die Überwachung der Wirtschaftsführung der Anstalt sind beide **Rechnungshöfe** der Länder gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden LHO zuständig. § 111 Absatz 1 Satz 2 LHO verweist auf §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO. Nach § 93 LHO sollen mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen; sie können die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

Zu § 14 Datenschutz

Absatz 1

Der in § 1 Absatz 2 bereits allgemein formulierte Grundsatz, dass die Anstalt hamburgischem Recht unterliegt, wird hier nochmals ausdrücklich auch für das Datenschutzrecht festgeschrieben. Mit dieser Regelung, dass sich der Datenschutz nach dem Recht der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt, findet das hamburgische Datenschutzgesetz auch dann Anwendung, wenn die Anstalt Daten für öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein oder in deren Auftrag verarbeitet.

Das hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) findet auch insoweit ohne Einschränkungen Anwendung, als die Anstalt unternehmerisch am Wettbewerb teilnimmt; die entgegenstehende Vorschrift des § 2 Absatz 2 HmbDSG gilt für die Anstalt nicht.

Auch ohne ausdrückliche Regelung im Staatsvertrag ist aufgrund der zugrunde liegenden Rechtskonstruktion der gemeinsamen Anstalt eine Vermischung hamburgischer und schleswig-holsteinischer Datensätze bei Anwendung von Bundesrecht bzw. bei Erstellung bundes-

einheitlicher Statistiken zulässig. Bei Landesstatistiken muss dagegen eine klare Trennung der Datenbestände erfolgen.

Nach **Absatz 2** können sich die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auch mit Wirkung gegenüber der Anstalt wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

Zu § 15 Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern

Die Errichtung der Anstalt erfordert, da es sich um eine eigenständige juristische Person handelt, die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Es sollen jedoch für diese Eintragungs- und Umschreibungsakte keine Gebühren und öffentlichen Abgaben erhoben werden, die nur den Ländern zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Zu § 16 Aufsicht

Absatz 1

Die Anstalt unterliegt als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts der **Aufsicht** durch die beiden Trägerländer. Diese Aufsicht umfasst zunächst die **Rechtsaufsicht**. Diese erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Soweit der Anstalt Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 übertragen sind, unterliegt sie darüber hinaus auch der **Fachaufsicht** durch die Trägerländer. Dadurch ist sicher gestellt, dass die Trägerländer ihrer Fachverantwortung trotz Ausgliederung dieser Aufgaben auch weiterhin in vollem Umfang gerecht werden und die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben nicht nur rechtmäßig, sondern auch zweckmäßig erfüllt. Denn die Trägerländer bleiben z. B. hinsichtlich des Vollzugs von Gesetzen des Bundes gegenüber dem Bund verantwortlich.

Absatz 2

Soweit die Anstalt Aufgaben für ausschließlich ein Land oder bezogen auf ein Land wahrnimmt, unterliegt sie auch nur der Aufsicht dieses Landes.

Absatz 3

Als gemeinsame Anstalt der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein unterliegt sie der Aufsicht beider Trägerländer. Der Sitzlandentscheidung folgend, wird jedoch die tatsächliche Durchführung der Aufsicht auf die für die amtliche Statistik zuständige Behörde für Inneres Hamburg übertragen, die für Schleswig-Holstein im Wege der

Organleihe tätig wird. Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit dem für die amtliche Statistik zuständigen Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Soweit aufsichtliche Maßnahmen von Hamburg in ausschließlich eigenen Angelegenheiten getroffen werden sollen, erfolgen diese im Benehmen mit Schleswig-Holstein.

Absatz 4

Mit dieser Vorschrift wird der Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, sich nicht nur an den Vorstand als dem gesetzlichen Vertreter der Anstalt, sondern in der beschriebenen Weise auch unmittelbar an den Verwaltungsrat zu wenden.

Zu § 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages gehen alle bis dahin bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der bei den beiden Statistischen Landesämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über.

Absatz 2 sichert allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei den beiden Statistischen Landesämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die umfassende Besitzstandswahrung im Rahmen des **Ausschlusses von Schlechterstellung** zu. Es wird außerdem klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sind.

Absatz 3

Durch die Bestandssicherung nach Absatz 2 sowie § 18 werden weit reichende Vorkehrungen zur Absicherung der Beschäftigten getroffen. Ihre Rechtsstellung bleibt gewahrt, finanzielle Nachteile entstehen nicht, Kündigungen durch die Anstalt aufgrund der Rechtsformänderung sind ausgeschlossen. Träger der Anstalt bleiben beide Länder; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben somit im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher nicht zu.

Absatz 4

Die Zeiten einer Beschäftigung in der Freien und Hansestadt Hamburg und beim Land Schleswig-Holstein werden für die von Absatz 1 betroffenen Beschäftigten so angerechnet, als ob sie bei der Anstalt geleistet worden wären, damit es zu keiner Schlechterstellung durch den Personalübergang kommt. Bewährungszeiten, Altersstufen und vorweg gewährte

Lebensaltersstufen gehören zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten, der auf die Anstalt übergeleitet wird.

Absatz 5

In Absatz 5 wird festgelegt, dass allen von Absatz 1 betroffenen Beschäftigten der Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt schriftlich mitzuteilen ist.

Zu § 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom **Land Schleswig-Holstein** auf die Anstalt übergegangen sind, werden hinsichtlich der zusätzlichen Alterssicherung so abgesichert, als wenn sie beim Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein weiterbeschäftigt worden wären. Die Anstalt sagt deshalb eine betriebliche Altersversorgung in entsprechender Anwendung der für diese Beschäftigten geltenden Vorschriften zu (Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Damit ist sichergestellt, dass insbesondere auch die Personenkreise keine Verschlechterung in ihren Altersbezügen erfahren, die zum Zeitpunkt des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse noch keine 60 Monate bzw. noch keine 120 Monate bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert waren. Zugleich wird mit dem Verweis auf die entsprechende Geltung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Satzung der VBL klargestellt, dass die Beschäftigten ihren bisher gegenüber der VBL geleisteten Arbeitnehmeranteil auch weiterhin in der in dem Regelwerk festgelegten Höhe – nun unmittelbar an die Anstalt – zu leisten haben.

Absatz 2

Dieser Absatz räumt der Anstalt einen Erstattungsanspruch gegenüber Schleswig-Holstein hinsichtlich der Leistungen ein, die auf einer Beschäftigungszeit beim Land Schleswig-Holstein beruhen, die ihrerseits aber noch nicht zu einem unmittelbaren Anspruch der betroffenen Beschäftigten gegenüber der VBL geführt haben. Soweit die Beschäftigten vor ihrer Überleitung bereits 60 Monate und mehr beim Land Schleswig-Holstein tätig waren, haben sie für diese Zeit bereits einen unverfallbaren Leistungsanspruch gegenüber der VBL erlangt. Die Anstalt ist insoweit aufgrund der Direktzusage des Absatzes 1 nur für die tatsächlich bei ihr abgeleistete Beschäftigungszeit zahlungspflichtig. Insoweit besteht kein Erstattungsanspruch. Ein Ausgleich ist aber in den Fällen erforderlich, in denen die Beschäftigten vor ihrem Wechsel in die Anstalt noch keine 60 Monate bei der VBL versichert waren und erst bei

der Anstalt einen unverfallbaren Leistungsanspruch erlangen. Hier wird die Anstalt im Wege der Direktzusage und infolge des Schlechterstellungsverbots nach Absatz 1 auch für die vor der Anstaltserrichtung liegende Beschäftigungszeit beim Land Schleswig-Holstein leistungspflichtig. Eine zusätzliche Erstattungspflicht lösen in einem geringeren finanziellen Umfang auch die Fälle aus, in denen Beschäftigte vor ihrer Überleitung zwar schon länger als 60 Monate, aber weniger als 120 Monate beim Land Schleswig-Holstein beschäftigt waren. Denn mit einer Beschäftigungszeit von 120 Monaten tritt eine zusätzliche Dynamisierung der Leistungen der VBL ein. Auch insoweit wird aber die Anstalt im Wege der Direktzusage und infolge des Schlechterstellungsverbots nach Absatz 1 auch für die vor der Anstaltserrichtung liegende Beschäftigungszeit beim Land Schleswig-Holstein leistungspflichtig.

Absatz 3

Die mit Inkrafttreten des Staatsvertrages übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der **Freien und Hansestadt Hamburg** haben bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz gegenüber der Anstalt. Ihre Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg zählt bei der Berechnung der Ansprüche als Beschäftigungszeit in der Anstalt.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Verrechnungsmodalitäten der jeweils zu zahlenden Ruhegeldanteile zwischen der Anstalt und der Freien und Hansestadt Hamburg. Umfasst sind dabei alle Leistungen nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz.

Absatz 5

Von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes werden ausgeschlossen die Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten. Diese Ansprüche verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg und sollen die Anstalt nicht belasten. Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zum Land Schleswig-Holstein, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, sind dagegen nicht gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, sondern unmittelbar gegenüber der VBL entstanden. Dieses Rechtsverhältnis wird von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 nicht berührt, insofern bedarf es im Hinblick auf die früheren Beschäftigten des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein keiner über die Regelung des Absatzes 2 hinausgehenden Regelung (s. bereits die Erläuterungen zu § 2 Absatz 2).

Zu § 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Absatz 1

Die Beamtinnen und Beamten des Statistischen Landesamts Hamburg und des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein werden nach § 128 Abs. 3 i.V.m. § 128 Absatz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in den Dienst der Anstalt übernommen. Gemäß § 132 BRRG verbleiben die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Statistischen Landesamts Hamburg bei der Freien und Hansestadt Hamburg, die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Statistischen Landesamts Schleswig-Holstein beim Land Schleswig-Holstein.

Durch Satz 2 soll wiederum sichergestellt werden, dass die Beamtinnen und Beamten durch ihre Überleitung auf die Anstalt nicht schlechter gestellt werden als bei ihrem bisherigen Dienstherrn. Durch den Nichtgebrauch des § 130 Absatz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ausgeschlossen. Durch den Nichtgebrauch des § 130 Absatz 2 BRRG wird die Möglichkeit ausgeschlossen, die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten 6 Monaten nach der Überleitung auf die Anstalt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Durch den Nichtgebrauch des § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BRRG wird die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf unterbunden.

Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten der beiden Statistischen Landesämter erhalten umgehend nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine förmliche Verfügung nach § 129 Absätze 3 und 4 BRRG zugestellt, mit der die Übernahme in den Dienst der Anstalt verfügt wird. Beamtinnen und Beamte, die dieser Verfügung nicht Folge leisten, sind zu entlassen.

Absatz 3

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die auf die Anstalt übergegangen sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

Zu § 20 Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte

Eine ausdrückliche Regelung zur Personalvertretung ist im Staatsvertrag nicht erforderlich. Die Bildung einer Personalvertretung in der Anstalt richtet sich nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)- s. § 1 Absatz 2. Nach § 1 Absatz 2 HmbPersVG werden Personalvertretungen in den Verwaltungen und Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Verwaltungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts gewählt. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 12 HmbPersVG ist eine Dienststelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes jede der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts. Damit ist für die Anstalt nur ein Personalrat zu wählen. Alles Weitere richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes.

Absatz 1

Die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung richtet sich nach den Vorschriften des 9. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IX). Danach ist u .U. für jeden der beiden Standorte eine Schwerbehindertenvertretung einzurichten.

Absatz 2

In Absatz 2 ist - abweichend vom Hamburgischen Gleichstellungsgesetz - geregelt, dass eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen sind. Für die Bestellung der Frauenbeauftragten ist im Staatsvertrag ergänzend der Grundsatz verankert, dass jeweils in den beiden Standorten eine Ansprechpartnerin sein soll. Näheres, insbesondere die Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten, wird in der Satzung geregelt.

Zu § 21 Inkrafttreten**Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in der Senatskanzlei in Hamburg.

Absatz 2

Der bestehende Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik muss gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden, da sein Inhalt im neuen Staatsvertrag aufgeht.

Zu § 22 Laufzeit, Kündigung

Die Anstalt soll die Zusammenarbeit der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der Statistik dauerhaft sicherstellen, der Staatsvertrag wird deshalb auf unbefristete Zeit geschlossen.

Gleichwohl könnten sich Gründe ergeben, die eine Kündigung des Staatsvertrages erforderlich machen. Dies soll angesichts des erheblichen Errichtungsaufwands und im Hinblick auf die notwendige mehrjährige Planungssicherheit der Anstalt allerdings erstmals zum 31.12. 2013 schriftlich möglich sein.

Zu § 23 Erster Vorstand

Nach Errichtung der Anstalt muss die Wahrnehmung der wichtigen Funktion des Vorstands gesichert werden. Daher wird festgelegt, dass Mitglieder des ersten Vorstands die Leiter der beiden Statistischen Landesämter sind. Auch die Vorstandsmitglieder wechseln gemäß §§ 128 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4, 129 Absatz 3 i.V.m.. Absatz 4 BRRG durch Übernahmeverfügung der Körperschaft von ihren früheren Dienstherrn in die Körperschaft. Sie behalten damit ihren beamtenrechtlichen Status generell bei und können ihn nur nach Maßgabe von § 130 BRRG verlieren. Unabhängig davon, dass von dieser Norm kein Gebrauch gemacht werden soll, macht sie deutlich, dass durch die Übernahme der Lebenszeitstatus des übernommenen Beamten grundsätzlich nicht berührt wird. Die Übernahme ist keine Ernennung. Das bedeutet, die durch den Verwaltungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung der Körperschaft zu verfügende Übernahme der beiden nach § 23 gesetzlich bestimmten Vorstandsmitglieder fällt nicht unter § 7.

Um ein zeitliches Auseinanderfallen von Funktion und Status möglichst zu vermeiden, werden die ersten Vorstandsmitglieder bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand bestellt. Sie behalten ihren beamtenrechtlichen Status als Lebenszeitbeamte bei, werden also nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit überführt. Dementsprechend nehmen sie diese Aufgabe grundsätzlich bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst wahr.

Zu § 24 Satzung, Aufgaben- und Personalzuordnung zu den Dienstorten, Dienstvereinbarungen, Leistungsentgelte**Absatz 1**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anstalt unmittelbar nach ihrer Errichtung erlässt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die erste Satzung der Anstalt, die bis zu einer Neufassung oder Änderung durch Beschluss des Verwaltungsrats (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3) gilt.

Absatz 2

Ebenfalls zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anstalt sollen in den Standorten alle Dienstvereinbarungen - unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausnahmetatbestände - längstens bis zum 31.12.2005 fortgelten. Im Interesse einer Vereinheitlichung der an den beiden Standorten anzuwendenden Regelungen gelten nach diesem Zeitpunkt ausschließlich die Vereinbarungen des Statistischen Landesamtes Hamburg fort.

Absatz 3

Die Leistungsentgelte der beiden Statistischen Landesämter gelten für den jeweiligen Standort fort, bis sie durch Leistungsentgelte der Anstalt ersetzt werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2004.

Zu § 25 Übergangsweise Kostenerstattung zwischen den Trägern

Die Anstalt wird die bisherigen Konzepte der beiden Statistischen Landesämter für eine Kosten- und Leistungsrechnung zunächst zu einem neuen gemeinsamen Konzept vereinheitlichen und dieses auf seine Aussagekraft hin erproben müssen, bevor die Kostenerstattungsregel des § 10 Absatz 1 Satz 3 greifen kann. Bis dies geschehen ist, längstens aber für vier Jahre, werden die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis der für das Haushaltsjahr 2004 jeweils in Hamburg und Schleswig-Holstein für die bisherigen Statistischen Landesämter veranschlagten Kosten aufgeteilt. Das bedeutet, dass Schleswig-Holstein Hamburg die Kosten für die genannten Aufgaben in Höhe von 55 % erstattet.

Zu § 26 Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungs-, Frauenbeauftragte**Absatz 1**

Mit Zusammenführung der Dienststellen Statistisches Landesamt Hamburg und Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein in der Anstalt endet auch die Amtszeit der Personalvertretungen, denn die Existenz der Personalvertretungen ist von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig.

Da bis zur Neuwahl einer Personalvertretung in der Anstalt notwendigerweise eine gewisse Zeit vergehen wird, würde es bei geltender Rechtslage an einer ordnungsgemäßen Mitarbeitervertretung in diesem Zeitraum fehlen. Daher ist im Staatsvertrag zu bestimmen, dass die bisherigen Personalräte des Statistischen Landesamtes Hamburg und des Statistischen

Landesamtes Schleswig-Holstein die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrats gemeinsam weiterführen. Die Frage des Vorsitzes regelt der Übergangspersonalrat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts selbst. Das Übergangsmandat endet mit Wahl eines neuen Personalrats der Anstalt oder spätestens zwölf Monate nach Errichtung der Anstalt.

Bis dahin bleiben zur Bewältigung der dabei auftretenden Fragen die vollen Freistellungen der Vorsitzenden der beiden Personalräte der Statistischen Landesämter erhalten.

Absatz 2

Der Übergangspersonalrat bestimmt bis zu der Wahl nach § 5 Absatz 2 eine Vertreterin oder einen Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der Anstalt. Voraussichtlich wird die erste Sitzung des Verwaltungsrats aber unmittelbar nach Anstaltserrichtung stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat eventuell der Übergangspersonalrat die Beschäftigtenvertreterin oder den Beschäftigtenvertreter noch nicht wählen können. Daher ist vorsorglich für diesen Fall eine weitere Übergangsregelung aufgenommen.

Absatz 3

Da Absatz 1 Satz 1 analog für die Schwerbehindertenvertretungen der beiden Statistischen Landesämter gilt, werden beide Schwerbehindertenvertretungen gemeinsam für eine Übergangszeit von maximal zwölf Monaten nach Errichtung der Anstalt die Übergangs-Schwerbehindertenvertretung bilden.

Absatz 4

Bis zur Bestellung einer Frauenbeauftragten in der Anstalt nach hamburgischem Recht nehmen übergangsweise die Frauenbeauftragte des Statistischen Landesamtes Hamburg und die Gleichstellungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein an den Standorten in Hamburg und Kiel ihre Aufgaben weiter wahr.

Entwurf

Stand: 12.08.2003

Auf Grund von § 24 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom (HmbGVBl. S., GVOBl. Schl.-H. S. ...) beschließt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nachfolgende

Satzung

Übersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben der Anstalt
- § 3 Organe der Anstalt

Der Verwaltungsrat

- § 4 Zusammensetzung, Wahl
- § 5 Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 6 Geschäftsordnung, Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger
- § 7 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 8 Beschlussfassungen

Der Vorstand

- § 9 Vorstand
- § 10 Vertretung der Anstalt
- § 11 Unterrichtung des Verwaltungsrats

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Mittelfristige Finanzplanung

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

Die Frauenbeauftragte

- § 16 Wahl und Amtszeit
- § 17 Aufgaben und Rechte

Sonstige Bestimmungen

- § 18 Einigungsstelle
- § 19 Auftragsvergabe

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 In-Kraft-Treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Sitz der Anstalt ist Hamburg. Sie unterhält Standorte in Hamburg und Kiel.
- (3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form: (Bild)

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist die zentrale Dienstleisterin für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Sie erfüllt alle ihr oder den früheren Statistischen Landesämtern Hamburg und Schleswig-Holstein nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Vereinbarung sowie alle diesen zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Anstalt vertritt zur Wahrnehmung der statistischen Aufgaben die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle Hamburg und Schleswig-Holstein in allen Fragen der Statistik.
- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus in ihrem Aufgabenbereich Dienstleistungen gegenüber Hamburg, Schleswig-Holstein und Dritten erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.

- (4) Die Anstalt darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Anstaltszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

- (5) Die Anstalt darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 von Hundert des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 3

Organe der Anstalt

- (1) Die Organe der Anstalt sind
 1. der Verwaltungsrat und
 2. der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

- (3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
 - b) im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - c) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleibt unberührt.

Der Verwaltungsrat

§ 4

Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von den Trägern benannten Mitgliedern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten der Anstalt.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat wird von den wahlberechtigten Beschäftigten der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden des Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden des zu wählenden Mitglieds regelt der Verwaltungsrat durch eine Wahlordnung. Die Wahlordnung muss insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an den Wahlvorschlägen gewährleisten.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Verwaltungsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder überreichen.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Trägerländer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen den Trägerländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen. Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (5) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, vertritt den Verwaltungsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er kann von dem Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die Bücher, Schriften und Dateien einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:
 1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
 2. Veränderungen des Stammkapitals
 3. die Auswahl, Einstellung oder Ernennung, die Vergütung sowie die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und die Bestimmung eines Mitglieds des Vorstands zur oder zum Vorsitzenden,
 4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 5. Leistungsentgelte und Gebührenordnungen,
 6. allgemeine Vereinbarungen sowie die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit nicht deren Stellung und Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 7. wesentliche Veränderungen des Aufgabenzuschnitts der Standorte,
 8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes, wenn es sich um eine mehrjährige vertragliche Bindung handelt,
 9. den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 11. die Gewährung von Zuschüssen, die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen ab 10.000,-€,

12. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 13. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes sowie die Belastung und Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung,
 14. die Entlastung des Vorstands,
 15. alle Geschäfte und Handlungen, bei denen Rechte der Anstalt gegenüber dem Vorstand geltend zu machen sind.
- (4) Ferner darf der Vorstand die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen:
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, wobei eine Einzelprokura nicht erteilt werden darf,
 2. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 40.000,- €,
 3. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einem jährlichen Miet- und Pachtzins von 40.000,- €,
 4. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Land Schleswig-Holstein oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 5. den Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind,
 6. die Festlegung der Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats berechtigt, für den Verwaltungsrat zu handeln; sie oder er hat den Verwaltungsrat umgehend zu unterrichten.

- (8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Geschäftsordnung, Ausschüsse, Mitwirkung Sachverständiger

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung von § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht Abweichendes ergibt, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen zur Beratung über einzelne Gegenstände heranziehen. Dies gilt für die Ausschüsse entsprechend.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch den Vorstand. Sie sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen zugehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Verwaltungsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Beschlussfassungen

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse. § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anwendbar.

- (2) Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands eingebracht werden.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben.
- (4) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung Teilnehmenden beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Werktage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Verwaltungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats zu § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 14 kommen nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter von Hamburg und Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat zustande. Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Für den Verwaltungsrat gelten im Übrigen die Regelungen seiner Geschäftsordnung und ergänzend die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

Der Vorstand

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat zur oder zum Vorsitzenden bestimmt; deren oder dessen Votum gibt den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt und für diesen Zeitraum zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung, den Geschäftsanweisungen des Verwaltungsrats für den Vorstand sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin treffen die Mitglieder des Vorstands Vereinbarungen über ihre jeweiligen Geschäftsbereiche; sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,
 1. die nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und dieser Satzung dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung oder zur Zustimmung vorzulegen sind,
 2. die die Geschäftsbereiche von beiden Vorstandsmitgliedern betreffen.
- (6) Im Konfliktfall hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats anzurufen.

§ 10

Vertretung der Anstalt

- (1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Zeichnung „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift beider Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied des Vorstands ein Prokurist zeichnen kann. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht; Änderungen nach Absatz 1 sind unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine von Absatz 1 abweichende Vertretungsregelung treffen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zeichnungsbefugnisse erteilen. Er kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, dass sie von nur einer zeichnungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Er kann ferner vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis erhalten.
- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf andere Formen als die schriftliche Form entsprechend Anwendung.
- (5) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 11

Unterrichtung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten:
 1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,

2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche, finanzielle und personelle Lage der Anstalt,
 3. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Schleswig-Holstein beziehungsweise ihrer Unternehmen und der Anstalt sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht.

- (2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Verwaltungsrat zugestimmt hat.
- (3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein gesichert werden soll.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.

§ 13

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwert zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Anstalt und endet am 31. Dezember 2004.

§ 15

Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Verwaltungsrat hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Prüfung zu beschließen.
- (3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch.
- (4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 11 des Staatsvertrages bekannt zu machen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis (Bestätigungsvermerk) aufzunehmen.

Die Frauenbeauftragte

§ 16

Wahl und Amtszeit

Die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterin werden von den weiblichen Beschäftigten der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Vorstand der Anstalt bestellt. Die Wahl soll zeitgleich mit den Personalratswahlen stattfinden.

§ 17

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Frauenbeauftragte wird bei allen sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten sowie bei allen fachlichen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben könnten, frühzeitig beteiligt.
- (2) Die Frauenbeauftragte unterliegt in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und Rechte keinen Weisungen. Sie darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Frauenbeauftragte im notwendigen Umfang von ihren anderen dienstlichen Verpflichtungen zu befreien.
- (4) Die Frauenbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten.
- (5) Nähere Regelungen sind in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Personalrat der Anstalt zu treffen.

Sonstige Bestimmungen

§ 18

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gem. §81 Abs. 6 HmbPersVG zu.

§ 19

Auftragsvergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu erteilen.

Bekanntmachungen, Gerichtsstand, In-Kraft-Treten

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) und dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Träger miteinander und mit der Anstalt ist der Sitz der Anstalt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004

AKTIVSEITE

	SH <u>TEUR</u>	FHH <u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	01.01.04 <u>TEUR</u>
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	271	170		441
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	602	620		1.222
	<u>873</u>	<u>790</u>		<u>1.663</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0		0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	
2. Forderungen gegen Anstaltsträger	6.667	7.752	14.419	
Forderungen aufgrund Pensionsansprüchen	4.632	3.426		
Forderungen aufgrund Hamburger RGG	0	3.429		
Forderungen aufgrund VBL	500	0		
Forderungen aufgrund Ansprüchen aus ATZ	930	350		
Forderung aufgrund Beihilfeansprüche Pensionäre	185	137		
Forderungen aufgrund Urlaubsrückstellungen	420	410		
Forderung aufgrund Verlustausgleich	0	0		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	
			<u>0</u>	14.419
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>0</u>	<u>0</u>		<u>0</u>
	<u>6.667</u>	<u>7.752</u>		<u>14.419</u>
	<u>7.540</u>	<u>8.542</u>		<u>16.082</u>

Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004

PASSIVSEITE

	SH	FHH		01.01.2004
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Eigenkapital				
1. Kapital	873	790		1.663
aus Übertragung Anlagevermögen	873	790		
aus Übertragung Vorräte	0	0		
2. Rücklagen	<u>0</u>	<u>0</u>		<u>0</u>
	<u>873</u>	<u>790</u>		<u>1.663</u>
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.132	6.855		11.987
- Beamtenpensionen	4.632	3.426	8.058	
- Verpflichtung gem. Hamburger Ruhestandsgesetz	0	3.429 ¹⁾	3.429	
- Verpflichtung aus VBL	500 ²⁾	0	500	
2. Steuerrückstellungen	0	0		0
3. Sonstige Rückstellungen	1.535	897		2.432
- Urlaubsrückstellung	420	410	830	
- Altersteilzeit	930	350	1.280	
- Beihilfe für Pensionäre	185	137	322	
- Abschluß- und Prüfungskosten	0	0	0	
- sonstige	0	0	0	
	<u>6.667</u>	<u>7.752</u>		<u>14.419</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0		0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Anstaltsträgern	0	0		0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0		0
	<u>0</u>	<u>0</u>		<u>0</u>
	<u>7.540</u>	<u>8.542</u>		<u>16.082</u>

1) Die Rückstellungsermittlung erfolgte gem. Erläuterung zum Versicherungsmathematischen Gutachten auf Basis des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg unter Berücksichtigung des zweiten Gesetzes zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2000.

Nicht berücksichtigt ist hierin die beschlossene Änderung des Gesetzes vom 02.07.2003, die am 01.08.2003 in Kraft tritt.

2) Bei dieser Rückstellung handelt es sich um eine Schätzgröße, die auf Basis entsprechender Ansprüche nach dem HRGG geschätzt wurde. Eine exakte Ermittlung erfolgt für die tatsächliche Eröffnungsbilanz im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf Basis der noch von den einzelnen Angestellten zu erfragenden erreichten Punkte im Bewertungsschema der VBL.